



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2022 Nr. 46

19. Januar 2022

2153-I

Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des kommunalen Feuerwehrwesens (Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien – FwZR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 17. Dezember 2021, Az. D1-2244-1-118

Regierungen
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Landkreise

nachrichtlich
Landesfeuerwehrschulen

¹Der Freistaat Bayern fördert gemäß Art. 3 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst und gewährt hierzu nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO) Zuwendungen. ²Vorhaben werden ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gefördert.

Inhaltsübersicht

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
 - 4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit
 - 4.2 Maßnahmebeginn
 - 4.3 Technische Vorschriften
 - 4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrhäusern
 - 4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte
 - 4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrhäusern – Baukostenzuschuss
 - 4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs
5. Kommunale Kooperationen
 - 5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen bzw. -anhängern durch mehrere Kommunen
 - 5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrhäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen

- 6. Art und Umfang der Zuwendung
 - 6.1 Art der Förderung
 - 6.2 Höhe der Zuwendung
 - 6.3 Mehrfachförderung
- 7. Verfahren
 - 7.1 Form des Zuwendungsantrags, Unterlagen
 - 7.2 Entscheidung über den Zuwendungsantrag
 - 7.3 Bewilligung
 - 7.4 Bindungsfrist
 - 7.5 Abnahme
 - 7.6 Nachweis der Verwendung
 - 7.7 Beteiligungsverzicht
- 8. Schlussbestimmungen
 - 8.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
 - 8.2 Übergangsregelung

Anlagen

- Anlage 1: Höhe der Festbeträge für Feuerwehrrhäuser
- Anlage 2: Höhe der Festbeträge für Beschaffungen (Feuerwehrfahrzeuge und -geräte)
- Anlage 3: Antrag
- Anlage 4: Verwendungsbestätigung
- Anlage 5: Abnahmeprotokoll
- Anlage 6: Auszahlungsantrag
- Anlage 7: Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH)

1. Zweck der Zuwendung

¹Zuwendungen nach diesen Richtlinien sollen den Zuwendungsempfängern die für den abwehrenden Brandschutz und den technischen Hilfsdienst im Sinne der Art. 1 und 2 BayFwG notwendigen Baumaßnahmen und Beschaffungen ermöglichen. ²Damit soll erreicht werden, dass die Gemeinden ihre Feuerwehren so aufstellen, ausrüsten und unterhalten können, dass diese einen wirksamen abwehrenden Brandschutz und eine effektive technische Hilfeleistung für das Gemeindegebiet gewährleisten können. ³Zugleich sollen die Landkreise dabei unterstützt werden, die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen. ⁴Die Regelungen des Art. 7 Abs. 2 des Integrierte Leitstellen-Gesetzes (ILSG) bleiben unberührt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- 2.1 Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch
 - Neubau eines Feuerwehrhauses,
 - Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude,
 - folgende Erweiterungsmaßnahmen:
 - Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrhaus,

- Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrhaus integriert oder unmittelbar angebaut werden können, wenn zum Feuerwehrhaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
 - Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrhauses und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrhaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht,
 - Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude.
- 2.2 Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt.
- 2.3 Neubau von Schlauchtürmen als Halb- oder Vollturm sowie von Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen.
- 2.4 Kauf von Fahrzeugen, Anhängern, Ausstattung und Geräten, soweit in **Anlage 2** aufgeführt.
- 2.5 Ersatzerrichtung und Ersatzbeschaffung der unter den Nrn. 2.1 bis 2.4 genannten Fördergegenstände.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Gemeinden, Landkreise sowie Verwaltungsgemeinschaften, denen die Mitgliedsgemeinden ihre Aufgaben im Feuerwehrwesen übertragen haben, und kommunale Zweckverbände erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit

¹Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr aufrechtzuerhalten oder zu verbessern; sie müssen ferner fachlich notwendig und wirtschaftlich sein. ²Bei Beschaffungsmaßnahmen ist auch die Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. ³Bei der Stellplatzförderung ist es nicht erforderlich, dass es sich bei dem Fahrzeug, das auf diesem Stellplatz untergebracht werden soll, um ein förderfähiges Fahrzeug handelt; ausreichend ist, dass das Fahrzeug

- für die Erfüllung der gemeindlichen Pflichtaufgaben im abwehrenden Brandschutz und bei der technischen Hilfeleistung

oder

- für die Erfüllung der Pflichtaufgabe der Landkreise für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich

erforderlich ist.

4.2 Maßnahmebeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO).

4.3 Technische Vorschriften

4.3.1 Feuerwehrhäuser

¹Bei der Planung und Ausführung von Feuerwehrhäusern sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die in der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 enthaltenen Festlegungen zur Sicherheit sowie zur Vorhaltung einer Einspeisemöglichkeit bzw. Notstromversorgung zu beachten. ²Für die Planung wird zudem empfohlen, auch die übrigen fachlichen Inhalte der DIN 14092 Teil 1, 3 und 7 zugrunde zu legen; bei Atemschutz-Übungsanlagen wird empfohlen, die DIN 14093 der Planung zugrunde zu legen.

4.3.2 Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte

¹Die Fördergegenstände müssen den technischen Vorschriften sowie den anerkannten und geltenden Regeln der Technik entsprechen (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, einschlägige Normen sowie Bau- und Prüfvorschriften). ²Sie müssen, soweit erforderlich, geprüft und zugelassen oder anerkannt sein. ³Es muss sichergestellt sein, dass Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte ordnungsgemäß im Feuerwehrhaus untergebracht werden.

4.4 Besondere Einrichtungen in Feuerwehrhäusern

4.4.1 Schlauchpflegeeinrichtungen und deren Geräteausstattungen

¹Die Schlauchpflege nach DIN 14092-7 soll aufgrund des Gebots der Wirtschaftlichkeit durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen durch leistungsfähige Feuerwehren, durch die Errichtung von Schlauchpflegeeinrichtungen, die durch mehrere andere Feuerwehren mitbenutzt werden oder durch die Mitbenutzung von bereits vorhandenen Schlauchpflegeeinrichtungen sichergestellt werden; dies ist Voraussetzung für die Förderung des Baus sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der zur Schlauchpflege erforderlichen Gerätegrundausstattung bzw. der Beschaffung von vollautomatischen Kompaktanlagen (Anlagen zum Waschen, Prüfen und Wickeln von Druckschläuchen). ²Für die Schlauchpflegeeinrichtungen wie auch Kompaktanlagen müssen die nach DIN 14092-7 erforderlichen Räume vorhanden sein.

4.4.2 Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie deren Geräteausstattungen

¹Atemschutzwerkstätten nach DIN 14092-7 und Atemschutz-Übungsanlagen nach DIN 14093 sollen von den Feuerwehren einer kreisfreien Gemeinde oder eines Landkreises gemeinsam genutzt werden. ²Der Bau und die Geräteausstattungen dieser Anlagen können deshalb in jeder kreisfreien Gemeinde und in jedem Landkreis grundsätzlich nur einmal gefördert werden.

4.4.3 Die Förderung des Baus der in den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen und der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung kann davon abhängig gemacht werden, dass sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Einrichtung nach Maßgabe der im Zuwendungsbescheid festzulegenden Voraussetzungen auch anderen Feuerwehren zur Mitbenutzung zur Verfügung zu stellen.

4.4.4 ¹Für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen werden bei Neubau und Erweiterung eines Feuerwehrhauses neben den notwendigen Stellplätzen, dem Bau von Schlauchtürmen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen sowie der Beschaffung der technischen Grundausstattung in Schlauchtürmen und der Geräteausstattungen der in den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen zusätzlich pauschal Flächen von der Bewilligungsbehörde als förderfähig anerkannt (siehe **Anlage 1**). ²Bei der Beurteilung der Notwendigkeit ist die DIN 14092 zugrunde zu legen.

4.5 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für Feuerwehrfahrzeuge, -anhänger und -geräte

4.5.1 (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 20 werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein großes Gefahrenpotenzial (zum Beispiel mehrspurige Straße, größeres Gewerbe- und Industriegebiet) belegt werden kann und dies vom zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrat oder Leiter der Berufsfeuerwehr in seiner fachlichen Stellungnahme bestätigt wird.

4.5.2 ¹Der Gerätewagen-Tragkraftspritze GW-TS wird ausschließlich für Feuerwehren gefördert, deren einziges Einsatzmittel bisher ein Tragkraftspritzenanhänger TSA ist. ²Eine Förderung des Gerätewagen-Tragkraftspritze GW-TS erfolgt nur im Rahmen der den Förderbehörden dafür zugewiesenen Kontingente.

4.5.3 Das Kleinalarmfahrzeug KLAf wird ausschließlich für Berufsfeuerwehren und Feuerwehren mit ständig besetzter Wache gefördert.

4.5.4 ¹Die Druckluftschaumanlage DLS nach DIN EN 16327 wird nur bei Neu- oder Ersatzbeschaffung von MLF, (H)LF 10, (H)LF 20, LF 20 KatS, TLF-WB, TLF 3000 und TLF 4000 gefördert. ²Eine Nachrüstung von Bestandsfahrzeugen ist nicht förderfähig.

4.5.5 ¹Gerätewagen Gefahrgut (GW-G) und Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz (GW-A/S) werden nur nach Maßgabe eines Stationierungsplans gefördert. ²In jedem Landkreis oder jeder kreisfreien Gemeinde werden maximal drei Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) mit Zusatzbeladung Modul

„Wasserversorgung“ bzw. AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem) gefördert; auf diese Anzahl sind die bereits durch den Freistaat Bayern geförderten Systeme anzurechnen, die noch der Bindungsfrist unterliegen. ³Über den Ort der Stationierung entscheidet der Kreisbrandrat oder Stadtbrandrat bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr im Einvernehmen mit der Regierung. ⁴In besonders begründeten Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration weitere Systeme zugelassen werden.

- 4.5.6 ¹Tanklöschfahrzeuge (TLF) sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr über mindestens ein (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug verfügt. ²Das TLF 4000 soll nur gefördert werden, wenn die Feuerwehr bereits mit mindestens zwei (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeugen ausgestattet ist und die fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr ein großes Gefahrenpotenzial (zum Beispiel mehrspurige Straße, größeres Gewerbe- und Industriegebiet) bestätigt. ³Für das TLF 3000 ist abweichend von der nach der einschlägigen Fahrzeugnorm vorgesehenen Fahrzeugkabine für einen Trupp auch eine Ausstattung mit einer Staffelkabine förderfähig. ⁴TLF 3000 mit Staffelkabine sollen nur gefördert werden, wenn die Feuerwehren innerhalb der Gemeinde über mindestens ein (Hilfeleistungs-)Löschgruppenfahrzeug verfügen.
- 4.5.7 Wechselladersysteme (Trägerfahrzeuge und die in **Anlage 2** genannten Abrollbehälter) sind nur dann förderfähig, wenn entsprechende schlüssige Konzepte vorgelegt und die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme gegenüber der Beschaffung konventioneller Feuerwehrfahrzeuge nachgewiesen werden.
- 4.5.8 Eine fahrbare Drehleiter wird nur als Drehleiter DLAK 23/12 oder DLAK 18/12 gefördert. ²Anstelle einer DLAK 23/12 oder einer DLAK 18/12 wird auch ein Teleskop-Gelenkmast in vergleichbarer Ausführung zur Brandbekämpfung gefördert, sofern er bei den Feuerwehren einer Gemeinde als Ergänzung für eine sonst notwendige zweite oder weitere Drehleiter beschafft werden soll. ³Diese Entscheidung ist unter einsatztaktischen Gesichtspunkten unter Mitwirkung des zuständigen Kreisbrandrats oder Stadtbrandrats bzw. Leiters der Berufsfeuerwehr und Beachtung der Nr. 4.3.2 eigenverantwortlich vor Ort zu treffen; Nr. 7.2 bleibt unberührt.
- 4.5.9 Mehrzweckfahrzeuge MZF werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens ein Löschgruppenfahrzeug oder Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug verfügt.
- 4.5.10 Mannschaftstransportwagen MTW werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über ein Löschfahrzeug mit Atemschutz (mindestens vier Pressluftatmer) verfügt.
- 4.5.11 ¹Einsatzleitwagen ELW 1 werden nur gefördert, wenn die Feuerwehr über mindestens zwei Züge nach FwDV 3 verfügt. ²Eine Förderung erfolgt auch, sofern die Feuerwehr in einem auf Landkreisebene erstellten Stationierungskonzept für die Einsatzleitung mit entsprechenden Aufgaben vorgesehen ist.
- 4.5.12 Gerätewagen Logistik 2 (GW-L2) ohne Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“ und Versorgungs-Lkw werden ausschließlich zur Verwendung als Logistikfahrzeuge gefördert.
- 4.5.13 ¹Verkehrssicherungsanhänger VSA und Vorwarneinrichtungen werden nur gefördert, wenn im Schutzbereich der Feuerwehr ein Abschnitt einer Bundesautobahn bzw. einer mehrspurig ausgebauten Schnellstraße liegt. ²Im Fall der Beschaffung durch einen Landkreis teilt der Kreisbrandrat in seiner Stellungnahme (Nr. 7.1.1) mit, bei welcher Feuerwehr die Stationierung erfolgen soll. ³Vorwarneinrichtungen werden entweder als Vorwarneinrichtung mit Dachträger oder als Anhänger mit LED-Vorwarnanzeiger gefördert. ⁴Die Feuerwehr muss für den Verkehrssicherungsanhänger VSA über ein geeignetes, möglichst schweres Zugfahrzeug und für den Anhänger mit LED-Vorwarnanzeiger bzw. für den Dachaufsetzer über ein geeignetes Zug-/Träger-Fahrzeug verfügen. ⁵Die Förderung einer Vorwarneinrichtung setzt zudem voraus, dass durch die Alarmierungsplanung sichergestellt wird, dass die Vorwarneinrichtung immer zusammen mit einem Verkehrssicherungsanhänger VSA zum Einsatz kommt. ⁶Die Vorwarneinrichtung muss den Anforderungen des Merkblatts „Vorwarneinrichtung – Mindestanforderungen des StMI“ entsprechen.
- 4.5.14 ¹Tragkraftspritzen werden auf Feuerwehrfahrzeugen, sofern sie dort nach DIN bzw. Baubeschreibung als Normbeladung vorgesehen sind, ausschließlich als Normbeladung und in

der dort beschriebenen Leistungsklasse gefördert. ²Für Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz LF 20 KatS wird die PFPN 10-2000 separat nur zum Zweck der ausfallbedingten Ersatzbeschaffung gefördert. ³Bis zur Marktverfügbarkeit des Pumpentyps PFPN 10-2000 wird für den Fahrzeugtyp LF 20 KatS ausschließlich der Pumpentyp PFPN 10-1500 gefördert.

- 4.5.15 ¹Hilfeleistungssätze werden als hydraulische und alternativ auch als akkubetriebene Rettungssätze gefördert. ²Die Leistungswerte der zur Förderung beantragten Komponenten von Hilfeleistungssätzen dürfen nicht unter den Leistungsmindestwerten liegen, die in den jeweiligen aktuellen Fahrzeugnormen für die einzelnen Geräte festgelegt sind. ³Kombinationsgeräte (Kombi-Geräte) werden nicht gefördert. ⁴Akkubetriebene Rettungsgeräte (Spreizer, Schneidgeräte und Rettungszylinder) müssen mindestens vergleichbare Leistungswerte (zum Beispiel hinsichtlich Spreizkraft, Spreizweite, Schneidkraft, Schneidfähigkeit) wie hydraulisch betriebene Rettungsgeräte nach DIN EN 13204 aufweisen. ⁵Um eine ausreichend sichere Energieversorgung über einen längeren Zeitraum zu gewährleisten, müssen alle akkubetriebenen Rettungsgeräte zusätzlich mit einer Adapterlösung (Möglichkeit, die Rettungsgeräte auch über ein Netzteil mit elektrischer Energie zu versorgen) ausgestattet werden. ⁶Auf die Beschaffung eines Pumpenaggregats (Elektromotorpumpe oder Verbrennungsmotorpumpe) kann nur dann verzichtet werden, wenn ausschließlich akkubetriebene Rettungsgeräte (Spreizer, Schneidgeräte, Rettungszylinder) beschafft werden. ⁷Eine Förderung ist nicht nur für die Ersatzbeschaffung bzw. Erstbeschaffung kompletter Hilfeleistungssätze, sondern auch für deren einzelne Komponenten möglich. ⁸Neu beschaffte einzelne Komponenten müssen mit den weiterverwendeten Teilen kompatibel sein. ⁹Nach Abschluss der Beschaffungsmaßnahme muss ein kompletter Hilfeleistungssatz vorhanden sein, der den Leistungsmerkmalen nach **Anlage 2** Tabelle 2.3 entspricht. ¹⁰Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

– Ersatzbeschaffung:

- Gerechnet ab dem Monat der Indienststellung muss der zu ersetzende Hilfeleistungssatz mindestens zehn Jahre alt sein; dieses Mindestalter müssen bei Beschaffung eines kompletten Hilfeleistungssatzes drei von vier Geräten (Spreizer, Schneidgerät, Rettungszylinder, Pumpenaggregat) des zu ersetzenden Hilfeleistungssatzes erfüllen; sofern der Hilfeleistungssatz bisher keine Rettungszylinder enthält, gilt das Mindestalter für Spreizer, Schneidgerät und Pumpenaggregat; bei Beschaffung von einzelnen Komponenten müssen diese mindestens zehn Jahre alt sein.
- Der zu ersetzende Hilfeleistungssatz darf den Anforderungen, die nach aktuellem Stand der Fahrzeugtechnik an die Leistungsfähigkeit von hydraulischen Rettungsmitteln gestellt werden, nicht mehr entsprechen.
- Der Hilfeleistungssatz muss in der Alarmierungsplanung für THL-Einsätze hinterlegt sein.
- Der Hilfeleistungssatz muss auf einem Fahrzeug verlastet sein, das nach derzeit geltender bzw. im Zeitpunkt der Beschaffung des Fahrzeugs geltender Norm mit HLS bzw. mit Zusatzbeladung THL ausgestattet war. Dies gilt auch für Tanklöschfahrzeuge TLF 16/25, die mit einer entsprechenden Zusatzbeladung THL ausgestattet sind.

– Erstbeschaffung:

- Gefördert wird auch die erstmalige Ausstattung eines bereits im Dienst stehenden Fahrzeugs einer bislang nicht mit einem Hilfeleistungssatz ausgestatteten Feuerwehr wegen Aufnahme eines neuen Autobahnabschnitts oder Autobahnzubringers in den Schutzbereich bzw. eines mehrspurigen Erfolgs Ausbaus einer Bundesstraße im Schutzbereich.
- Die Ausstattung erfolgt für ein bislang nicht mit einem Hilfeleistungssatz ausgerüstetes Fahrzeug, das nach der im Zeitpunkt der Beschaffung des Fahrzeugs geltenden Norm optional mit einem Hilfeleistungssatz ausgestattet werden kann.

– Bedingungen und Förderausschluss:

- Es muss sichergestellt sein, dass der komplette Hilfeleistungssatz (Umfang siehe **Anlage 2** Tabelle 2.3) auf dem jeweiligen Fahrzeug vollständig verlastet und sicher untergebracht mitgeführt werden kann.
- Bei der Erstbeschaffung eines zusätzlichen notwendigen Feuerwehrfahrzeugs, das nach DIN mit einem Hilfeleistungssatz auszustatten ist, ist zusammen mit dem Neufahrzeug auch der Hilfeleistungssatz zu beschaffen. Ebenso ist bei Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs, das nach DIN standardmäßig oder notwendigerweise optional mit einem Hilfeleistungssatz ausgestattet ist, grundsätzlich zusammen mit dem Neufahrzeug als Bestandteil der Beladung ein Hilfeleistungssatz zu beschaffen, sofern nicht ein den aktuellen Leistungsanforderungen entsprechender Hilfeleistungssatz bzw. wesentliche Bestandteile davon vom Vorgängerfahrzeug übernommen werden. Eine Förderung ist in diesen Fällen ausgeschlossen, da die Kosten für die Beschaffung eines Hilfeleistungssatzes bereits im Rahmen des Festbetrags bei der Fahrzeugförderung anteilig berücksichtigt sind. Wurde bei einer bereits erfolgten Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs vom Vorgängerfahrzeug ein Hilfeleistungssatz (mindestens: Spreizer, Schneidgerät und Pumpenaggregat) übernommen, so ist zur Vermeidung von Doppelförderungen eine Förderung frühestens zehn Jahre nach Indienststellung des Feuerwehrfahrzeugs möglich. Die Förderung der Ersatzbeschaffung eines Hilfeleistungssatzes HLS erfolgt nur dann, wenn die Bindungsfrist des Fahrzeugs, auf dem der Hilfeleistungssatz HLS verlastet werden soll, noch mindestens drei Jahre beträgt.

4.5.16 ¹Gefördert werden nur neue Gegenstände; Vorführfahrzeuge (jedoch keine Anhänger) nur dann, wenn sie neuwertig und überholt sind und der Hersteller Gewähr wie für ein neues Fahrzeug leistet. ²Darüber hinaus sind für Vorführfahrzeuge folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- das Fahrzeug darf nicht älter als 18 Monate sein;
- die bisherige Laufleistung des Fahrzeuges darf nicht mehr als 20 000 km betragen (Tachostand);
- sofern das Fahrzeug einen Nebenantrieb besitzt (zum Beispiel bei Drehleitern), darf die Betriebsstundenzahl (bezogen auf den Nebenantrieb) maximal 200 Stunden betragen;
- die Bereifung, die Lackierung und die Batterien müssen neuwertig sein;
- für das Fahrzeug ist eine Abnahmeprüfung nach DIN EN 1846-2 durchzuführen;
- in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 dürfen lediglich die Hersteller-/Aufbaufirma sowie der Fahrzeughändler als Vorbesitzer eingetragen sein.

³Sofern ein Feuerwehrfahrzeug oder -anhänger in Eigenregie von einer Feuerwehr selbst vollständig oder teilweise ausgebaut wird und durch diesen Eigenausbau die Gewährleistungspflicht des Fahrgestell- oder Aufbauherstellers eingeschränkt oder die Vornahme der Abnahmeprüfung durch den damit Beauftragten zurückgewiesen wird, wird eine Förderung nicht gewährt.

4.5.17 Neu- und Ersatzbeschaffungen der Gerätegrundausrüstung einer Vollstraße oder Halbstraße für die Schlauchpflege oder für die Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstatt oder Atemschutz-Übungsanlage werden nur gefördert, wenn sich aufgrund der zu beschaffenden Gerätschaften ein Zuwendungsbetrag von mindestens 3 500 Euro ergibt.

4.6 Ergänzende Zuwendungsvoraussetzungen beim Bau von Feuerwehrhäusern – Baukostenzuschuss

¹Sofern ein Vorhaben für den Bau eines Feuerwehrhauses von einem anderen Bauträger als dem Zuwendungsempfänger selbst durchgeführt wird und sich der Zuwendungsempfänger daran mit einem Baukostenzuschuss beteiligt, können ihm Zuwendungen zu seinem Baukostenzuschuss gewährt werden. ²Auf VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO wird dazu hingewiesen.

³Voraussetzung ist, dass

- das Vorhaben des Bauträgers dem Zuwendungsempfänger die Last der eigenen Baumaßnahme eines Feuerwehrhauses abnimmt,
- der Zuwendungsempfänger dem Vorhaben (insbesondere hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung) vor Beginn der Maßnahme zugestimmt hat; die Zustimmung darf erst nach Vorliegen der Voraussetzungen gemäß VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO (das heißt erst nach Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn oder Erlass des Zuwendungsbescheids) endgültig erteilt werden,
- die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel (für Neubau/Einbau/Erweiterung eines Feuerwehrhauses) sichergestellt ist,
- die zweckentsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb der nach Nr. 7.4 geltenden Bindungsfrist sowie ein dem Baukostenzuschuss entsprechendes Benutzungsrecht des Zuwendungsempfängers während dieser Zeit dinglich gesichert sind (insbesondere durch Eintragung eines Nießbrauchs),
- der Bauträger das Recht der zuständigen staatlichen und kommunalen Stellen zu einer Prüfung der Baumaßnahme anerkennt,
- der Bauträger sich verpflichtet, die Grundsätze nach Nr. 3 ANBest-K einzuhalten und er mit dem Vorhaben erst beginnt, wenn der Zuwendungsempfänger dem Baubeginn zugestimmt hat,
- die fachlichen Voraussetzungen und Genehmigungen vorliegen.

⁴Für den Fall einer Nutzungsänderung vor Ablauf der in Nr. 7.4 angegebenen Bindungsfrist hat der Zuwendungsempfänger dem Freistaat Bayern die gewährten Zuwendungen zeitanteilig zurückzuerstatten. ⁵VV Nr. 8.7 zu Art. 44 BayHO ist dabei zu beachten. ⁶Eine Zuwendung zum Baukostenzuschuss kann dabei nur bis zu der Höhe bewilligt werden, die bei einer unmittelbaren Trägerschaft der Baumaßnahme durch den Zuwendungsempfänger nach diesen Richtlinien bewilligt werden könnte.

4.7 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Wege eines Raten- oder Mietkaufs

Unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen ist die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs auch im Wege eines Raten- oder Mietkaufs förderfähig:

- Der Eigentumserwerb muss bereits bei Vertragsabschluss vertraglich konkret festgelegt werden (nicht nur die Möglichkeit, sondern Eigentumsübergang zu einem konkreten Zeitpunkt). Der Eigentumserwerb muss spätestens mit dem Ablauf der Bindungsfrist (Nr. 7.4) erfolgen.
- Es muss eine Anzahlung mindestens in Höhe der nach **Anlage 2** zu erwartenden Zuwendung vereinbart werden.

5. Kommunale Kooperationen

5.1 Gemeinsame Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen bzw. -anhängern durch mehrere Kommunen

¹Beschaffen mehrere Kommunen notwendige baugleiche Feuerwehrfahrzeuge gemeinsam in der Weise, dass die Beschaffung jeweils im Namen und auf Rechnung der das Feuerwehrfahrzeug benötigenden Kommune erfolgt, erhöht sich der für das jeweilige Feuerwehrfahrzeug nach **Anlage 2** vorgesehene Basisfestbetrag um zehn Prozent; Abrollbehälter für Wechselladersysteme nach DIN 14505 sowie Feuerwehrranhänger gelten dabei als Feuerwehrfahrzeuge. ²Bei dieser gemeinsamen Beschaffung sind sowohl bezüglich der Kooperation als auch bezüglich der Bestellung der Feuerwehrfahrzeuge kartell- und vergaberechtliche Vorschriften sowie § 31 KommHV-Kameralistik bzw. § 30 KommHV-Doppik und die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat aufgrund § 31 KommHV-Kameralistik und § 30 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat (Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018, AllMBI. S. 547, in der jeweils

geltenden Fassung), zu beachten. ³Die Förderfähigkeit setzt zudem voraus, dass im Wege der Sammelbestellung baugleiche Feuerwehrfahrzeuge des gleichen Fahrzeugtyps, des gleichen Fahrgestells und des gleichen Aufbaus sowie der gleichen fest eingebauten feuerwehrtechnischen Ausstattung beschafft werden. ⁴Für Feuerwehranhänger gilt dies, soweit anwendbar, entsprechend. ⁵Ausnahmen nach Nr. 7.2 (Abweichung von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln) können hier nur für alle im Rahmen einer Sammelbestellung beschafften Fahrzeuge beantragt werden. ⁶Feuerwehrfahrzeuge und -anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, sind gemeinsam zur Abnahme (Nr. 7.5) vorzustellen. ⁷Die Baugleichheit ist durch den mit der Abnahme Beauftragten im Abnahmeprotokoll nach **Anlage 5** zu bestätigen.

5.2 Gemeinschaftliche Feuerwehrhäuser mehrerer Kommunen, gemeinsame Atemschutz-Übungsanlagen, Atemschutzwerkstätten oder Schlauchpflegeeinrichtungen mehrerer Kommunen

5.2.1 ¹Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit ein gemeinschaftliches Feuerwehrhaus unter Erwerb des Eigentums neu, werden die für die Unterbringung der Feuerwehrfahrzeuge jeder beteiligten Kommune notwendigen Stellplätze für die Festsetzung der insgesamt nach **Anlage 1** möglichen Förderung addiert. ²Die Verteilung der nach **Anlage 1** entsprechend der Anzahl aller notwendigen Stellplätze möglichen Förderung erfolgt stellplatzweise nacheinander abwechselnd; sie beginnt mit dem ersten Stellplatz der Kommune, die im gemeinschaftlichen Feuerwehrhaus die geringste Anzahl an Stellplätzen errichtet. ³Der Errichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses durch mehrere Kommunen gleichgestellt ist die Einrichtung eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck von den beteiligten Kommunen erworbenes Gebäude sowie der Einbau eines neuen gemeinschaftlichen Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der beteiligten Kommunen stehendes Gebäude durch Schaffung notwendiger Stellplätze im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit. ⁴Errichten am Bau beteiligte Kommunen jeweils die gleiche Anzahl notwendiger Stellplätze, wird die Förderung auf die beteiligten Kommunen zu gleichen Teilen aufgeteilt. ⁵Errichten zwei Kommunen ein gemeinschaftliches Feuerwehrhaus mit insgesamt zwei Stellplätzen, erhöht sich der Förderfestbetrag für jeden dieser Stellplätze um zehn Prozent.

5.2.2 ¹Errichten mehrere Kommunen im Wege interkommunaler Zusammenarbeit eine gemeinschaftliche Atemschutz-Übungsanlage oder Atemschutzwerkstatt oder eine Einrichtung zur Schlauchpflege unter Erwerb des Eigentums neu, kann jeder beteiligten Kommune eine Förderung entsprechend der Höhe ihres Anteils an den Gesamtkosten der Errichtung gewährt werden, wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen (insbesondere Nr. 4.4) vorliegen. ²Dies gilt auch für die gemeinschaftliche Beschaffung der Geräteausrüstung einer Einrichtung nach den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2. ³Die an die beteiligten Kommunen gewährten Zuwendungen dürfen dabei insgesamt die für diese Maßnahmen nach **Anlage 1** und **Anlage 2** Tabellen 2.1 und 2.2 vorgesehenen Festbeträge nicht übersteigen. ⁴Im Fall interkommunaler Zusammenarbeit erhöhen sich sowohl für die Baumaßnahme als auch für die Beschaffung der notwendigen Geräteausrüstung die einschlägigen Basisfestbeträge um zehn Prozent.

6. Art und Umfang der Zuwendung

6.1 Art der Förderung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

6.2 Höhe der Zuwendung

¹Die Höhe der Festbeträge für Feuerwehrhäuser, für zusätzlich notwendige Flächen bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen sowie für etwaige Schlauchtürme, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen richtet sich nach **Anlage 1**. ²Die Festbeträge decken dabei nicht nur anteilig die Kosten der Errichtung der notwendigen Stellplätze, sondern aller Räumlichkeiten ab, die für einen ordnungsgemäßen Betrieb eines Feuerwehrhauses erforderlich sind. ³Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten, von technischen Ausstattungen von Schlauchtürmen sowie von Geräteausrüstungen für besondere Einrichtungen in Feuerwehrhäusern richtet sich die Höhe der Festbeträge nach **Anlage 2**. ⁴Die Festbeträge gelten bei Feuerwehrfahrzeugen

unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Beladung vom Vorgängerfahrzeug übernommen wird. ⁵Für Kommunen, die nach den Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms in der jeweils geltenden Fassung zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) gehören, gelten die besonderen Festbeträge für den RmbH (in **Anlagen 1** und **2** jeweils gesondert ausgewiesen). ⁶Diese besonderen Festbeträge sind um fünf Prozent gegenüber dem Basisfestbetrag erhöht. ⁷Diese Erhöhungen werden automatisch gewährt, wenn der Zuwendungsberechtigte im Zeitpunkt des Maßnahmebeginns im Sinne der VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO zu den besonders förderwürdigen Kommunen im Raum mit besonderem Handlungsbedarf zum jeweils geltenden Stand gehört (**Anlage 7**). ⁸Die Vorteile bei der Förderung bei kommunalen Kooperationen nach Nr. 5 werden daneben zusätzlich gewährt; der Zuschlag für kommunale Kooperation wird dabei vom Basisfestbetrag errechnet.

6.3 Mehrfachförderung

¹Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn für eine Maßnahme neben Mitteln nach diesen Richtlinien auch andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden (siehe Nr. 4.7 der Fördergrundsätze der Staatsregierung). ²Werden für ein Vorhaben neben der Förderung aus Feuerschutzsteuermitteln nach diesen Richtlinien ausnahmsweise auch Fördermittel in Anspruch genommen, die zu einem anderen als dem unmittelbar nach Nr. 1 verfolgten Förderzweck, die Kommunen bei der Sicherstellung von abwehrendem Brandschutz und technischem Hilfsdienst zu unterstützen, bereitgestellt sind (zum Beispiel Förderungen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Förderung der Elektromobilität oder zum Klimaschutz, auch aus Programmen der im Auftrag der Staatsregierung tätigen Förderbanken und des Förderinstituts BayernLabo), ist das grundsätzlich zugelassen. ³Gleiches gilt auch für andere Förderprogramme (zum Beispiel des Bundes), sofern in diesen Programmen eine Mehrfachförderung nicht ausgeschlossen ist.

7. Verfahren

7.1 Form des Zuwendungsantrags, Unterlagen

7.1.1 Abweichend von VV Nr. 3 und VV Nr. 14 zu Art. 44 BayHO gilt für das Antragsverfahren:

- Der Zuwendungsantrag (**Anlage 3**) ist in einfacher Ausfertigung unmittelbar bei der zuständigen Regierung (Bewilligungsbehörde) einzureichen. Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsantrags zur Information zu übermitteln.
- Dem Zuwendungsantrag sind bei Baumaßnahmen ein Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5 000), ein Lageplan (Maßstab 1 : 1 000) sowie Baupläne, aus denen sich Art und Umfang des Bauvorhabens nachprüfbar ergeben (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), beizufügen.
- Dem Zuwendungsantrag ist eine fachliche Stellungnahme des zuständigen Kreis- bzw. Stadtbrandrats oder des Leiters der Berufsfeuerwehr beizufügen. Daraus muss sich zweifelsfrei ergeben, ob er die Maßnahme unter Berücksichtigung der Ausstattung anderer Feuerwehren der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren für notwendig hält und befürwortet.
- Bei der Förderung des Baus von besonderen Einrichtungen nach den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 in Feuerwehrhäusern sowie der Beschaffung der entsprechenden Geräteausstattungen und technischen Ausstattung ist die fachliche Notwendigkeit für die Errichtung und Beschaffung gesondert zu begründen.
- Für die Förderung der Ersatzbeschaffung von Hilfeleistungssätzen muss der Zuwendungsantrag zudem folgende Angaben enthalten:
 - Angabe des Fahrzeugs mit Monat und Jahr der Indienststellung und amtlichem Kennzeichen, auf dem der zu ersetzende Hilfeleistungssatz verlastet ist,
 - Angabe zu Monat und Jahr der Indienststellung des zu ersetzenden Hilfeleistungssatzes bzw. der einzelnen Komponenten sowie Art und Typ, Baujahr, Seriennummer und Hersteller der zu ersetzenden Gerätschaften,

- Art des zur Beschaffung vorgesehenen Hilfeleistungssatzes bzw. der einzelnen Komponenten,
- schriftliche Bestätigung des Kreisbrandrats, Stadtbrandrats oder Leiters der Berufsfeuerwehr, dass das Fahrzeug, auf dem der zu ersetzende Hilfeleistungssatz bisher schon verlastet ist, in der Alarmierungsplanung für THL-Einsätze hinterlegt ist.

7.1.2 Vorzeitige Beschaffung, vorzeitiger Baubeginn

¹Die Regierung kann, insbesondere wenn mit der Anfinanzierung in absehbarer Zeit zu rechnen ist, unter Beachtung der VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO in dringenden Einzelfällen zur Sicherstellung des Förderzwecks der Beschaffung oder dem Baubeginn noch vor der Bewilligung zustimmen. ²Hat das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration jährliche Höchstbeträge für die Zustimmungen festgelegt, dürfen diese nicht überschritten werden. ³Die Zustimmung ist auf Antrag schriftlich zu erteilen. ⁴Sie ist mit entsprechenden Auflagen und dem Hinweis auf die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3 zu den VV zu Art. 44 BayHO) und auf die Grundsätze über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (§ 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik, § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik) zu versehen. ⁵Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Förderung nicht besteht und der Antragsteller das Risiko auf sich nehmen muss, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zu dem beantragten Zeitpunkt zu erhalten. ⁶Die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung bzw. zum vorzeitigen Baubeginn ist zu befristen.

7.2 Entscheidung über den Zuwendungsantrag

¹Die Regierung entscheidet über den Zuwendungsantrag; sie hat dabei insbesondere die Ausstattung anderer Feuerwehren in der Gemeinde und benachbarter Feuerwehren zu berücksichtigen. ²Sofern Abweichungen von den in Nr. 4.3.2 genannten technischen Vorschriften und Regeln gewünscht werden, sind diese frühzeitig, möglichst bereits zusammen mit der Feuerwehrförderung, zu beantragen. ³Solche Abweichungen sind nur dann zu gestatten, soweit der Förderzweck nicht verfehlt wird und auch Sicherheitsbelange nicht beeinträchtigt werden. ⁴Bei erheblichen Abweichungen von den technischen Vorschriften entscheidet die Regierung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.

7.3 Bewilligung

¹Die ANBest-K sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit nicht nach dieser Bekanntmachung Abweichungen vorgesehen sind. ²Bei Beschaffungen ist die Verpflichtung zur Abnahme nach Nr. 7.5 als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. ³Der Rechtsaufsichtsbehörde ist, soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist, eine Kopie des Zuwendungsbescheids zu übermitteln.

7.4 Bindungsfrist

¹Die Bindungsfrist für Feuerwehrrhäuser sowie Schlauchpflegeeinrichtungen, Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen beträgt 25 Jahre. ²Für die Geräteausstattungen und die technischen Ausstattungen der in den Nrn. 4.4.1 und 4.4.2 genannten Einrichtungen beträgt sie 15 Jahre, für Feuerwehrfahrzeuge (einschließlich Abrollbehälter) mit Ausnahme von Mehrzweckfahrzeugen (MZF), Mannschaftstransportwagen (MTW), Einsatzleitwagen (ELW 1) und Tragkraftspritzenfahrzeugen (TSF) 20 Jahre bzw. bei Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen 15 Jahre, für alle übrigen Fördergegenstände (wie auch für Hilfeleistungssätze, Tragkraftspritzen PFPN, MZF, MTW, ELW 1 und TSF) zehn Jahre.

7.5 Abnahme

¹Fahrzeuge und Anhänger einschließlich ihrer feuerwehrtechnischen Ausstattung und Beladung, soweit sie vom Hersteller mitgeliefert wird, müssen vor der Auslieferung bzw. Indienststellung auf Einhaltung der in Nr. 4.3.2 genannten Anforderungen unter Berücksichtigung der Nr. 7.2 Satz 2 geprüft und abgenommen werden, wenn sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehren oder Ständige Wachen beschafft werden. ²Fahrzeuge und Anhänger, die als baugleich gefördert werden sollen, sind gemeinsam zur Abnahme vorzustellen (siehe auch Nr. 5.1). ³Die Abnahme ist von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den

Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem von einem Land eingesetzten Beauftragten für die Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen durchzuführen. ⁴Die Abnahme kann auch durch die mit der Abnahme von Feuerwehrfahrzeugen der eigenen Kommune Beauftragten von Berufsfeuerwehren und Ständigen Wachen vorgenommen werden; Beauftragte von Berufsfeuerwehren können auch Fahrzeuge von Freiwilligen Feuerwehren anderer Kommunen abnehmen. ⁵Über das Abnahmeergebnis ist ein Abnahmeprotokoll nach **Anlage 5** zu erstellen. ⁶Darin ist im Fall der Nr. 5.1 durch den mit der Abnahme Beauftragten auch die Baugleichheit zu bestätigen.

7.6 Nachweis der Verwendung

¹Der Nachweis der Verwendung ist der Regierung rechtzeitig in einfacher Ausfertigung vorzulegen. ²Abweichend von den VV Nrn. 10 und 14 zu Art. 44 BayHO und Nr. 6 ANBest-K ist dafür das Formblatt nach **Anlage 4**, „Verwendungsbestätigung“, zu verwenden; zusammen mit dem Nachweis der Verwendung sind bei Fahrzeugbeschaffungen das Gutachten über die Abnahmeprüfung des Feuerwehrfahrzeugs sowie gegebenenfalls die Bestätigung über die Beseitigung von vorhandenen Mängeln und über die Prüfung der Mindestausrüstung vorzulegen. ³Werden baugleiche Fahrzeuge nach Nr. 5.1 beschafft, haben die an der gemeinschaftlichen Sammelbestellung beteiligten Gemeinden dies schriftlich zu bestätigen.

7.7 Beteiligungsverzicht

Eine Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung gemäß VV Nr. 6 zu Art. 44 BayHO unterbleibt auch dann, wenn die vorgesehene Zuwendung des Staates 1 000 000 Euro übersteigt.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. ²Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) vom 18. Dezember 2018 (BayMBI. 2019 Nr. 35) bleibt für alle vor dem 1. Januar 2022 begonnenen Maßnahmen anwendbar.

8.2 Übergangsregelung

Für alle Anträge, für die ein Maßnahmebeginn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, kommen die in den Anlagen 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 an vorgesehenen Förderfestbeträge in Betracht.

Karl Michael S c h e u f e l e
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu den Nrn. 4.4.4, 5.2.1, 5.2.2, 6.2)

Höhe der Festbeträge für Feuerwehrhäuser

Feuerwehrhäuser nach DIN 14092	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch – Neubau eines Feuerwehrhauses – Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude je notwendigem Stellplatz – für den 1. und 2. Stellplatz je – für den 3. bis 5. Stellplatz je – für den 6. bis 9. Stellplatz je – ab dem 10. Stellplatz je	60.500 € 74.800 € 91.300 € 104.500 €	63.500 € 78.500 € 95.900 € 109.700 €
Bei der Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch – Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude, – Anbau von notwendigen weiteren Stellplätzen an ein bestehendes Feuerwehrhaus, – Neubau von notwendigen weiteren Stellplätzen, die nicht in das bestehende Feuerwehrhaus integriert oder unmittelbar angebaut werden können, wenn zum Feuerwehrhaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht, – Einrichtung von notwendigen weiteren Stellplätzen in ein im Eigentum der Gemeinde stehendes bzw. in ein zur Einrichtung eines Feuerwehrhauses und zu dieser Nutzung erworbenes Gebäude, wenn zum Feuerwehrhaus ein räumlich-funktionaler Zusammenhang besteht; beim Ersatz von baulich nicht UVV-gerechten Stellplätzen durch neu errichtete Stellplätze, auch wenn dies nicht zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der notwendigen Stellplätze führt, je notwendigem Stellplatz – für den 1. und 2. Stellplatz je – für den 3. bis 5. Stellplatz je – für den 6. bis 9. Stellplatz je – ab dem 10. Stellplatz je	30.300 € 37.400 € 45.700 € 52.300 €	31.800 € 39.300 € 47.900 € 54.900 €
Für zusätzliche Flächen nach DIN 14092-1 für Berufsfeuerwehren und Ständige Wachen zusätzlich zu den o. a. Festbeträgen pro Stellplatz bei Schaffung von notwendigen Stellplätzen durch – Neubau oder Einrichtung eines neuen Feuerwehrhauses in ein zu diesem Zweck erworbenes Gebäude – Erweiterung an einem bestehenden Feuerwehrhaus oder Einrichtung eines Feuerwehrhauses in ein bereits im Eigentum der Gemeinde stehendes Gebäude	19.800 € 9.900 €	20.800 € 10.400 €
Bau von besonderen Einrichtungen in Feuerwehrhäusern		
– Bau eines Vollturms nach DIN 14092-3	66.000 €	69.300 €
– Bau eines Halbturms nach DIN 14092-3	44.000 €	46.200 €
– Bau einer Atemschutzwerkstatt nach DIN 14092-7	33.000 €	34.700 €
– Bau einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093	66.000 €	69.300 €

Anlage 2

(zu den Nrn. 2.4, 4.5.7, 4.5.15, 4.7, 5.1, 5.2.2, 6.2)

Höhe der Festbeträge für Beschaffungen**Tabelle 1**

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Mehrzweckfahrzeug MZF	17.100 €	18.000 €
Mannschaftstransportwagen MTW	13.800 €	14.500 €
Einsatzleitwagen ELW 1	33.000 €	34.700 €
Gerätewagen Tragkraftspritze GW-TS	18.000 €	18.900 €
Kleinlöschfahrzeug KLF	21.000 €	22.100 €
Kleinalarmfahrzeug KLAF	25.300 €	26.600 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (ohne PFPN 10-1000)	25.300 €	26.600 €
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (ohne PFPN 10-1000)	40.700 €	42.700 €
Tragkraftspritzenfahrzeug Logistik TSF-Logistik (ohne PFPN 10-1000)	44.000 €	46.200 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	53.900 €	56.600 €
Löschgruppenfahrzeug LF 10	80.500 €	84.500 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 10	95.500 €	100.300 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	96.800 €	101.600 €
Löschgruppenfahrzeug LF 20	100.000 €	105.000 €
Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	119.000 €	125.000 €
Druckluftschaumanlage (DLS) nach DIN EN 16327	5.000 €	5.300 €
Waldbrandlöschfahrzeug TLF-WB	90.000 €	94.500 €
Tanklöschfahrzeug TLF 3000	77.000 €	80.900 €
Tanklöschfahrzeug TLF 4000	121.000 €	127.100 €
Drehleiter DLAK 23/12	225.000 €	236.300 €
Drehleiter DLAK 18/12	170.000 €	178.500 €
Teleskop-Gelenkmast (als Ergänzung für eine sonst zur Brandbekämpfung notwendige zweite oder weitere Drehleiter DLAK 23/12 oder DLAK 18/12)	170.000 €	178.500 €
Rüstwagen RW	154.000 €	161.700 €
Versorgungs-Lkw	40.700 €	42.700 €
Gerätewagen Logistik GW-L1	35.200 €	37.000 €
Gerätewagen Logistik GW-L2	40.700 €	42.700 €
Tragkraftspritzenanhänger TSA	7.700 €	8.000 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1000	4.900 €	5.100 €
Tragkraftspritze PFPN 10-1500 bzw. 10-2000	4.900 €	5.100 €
Verkehrssicherungsanhänger VSA	8.800 €	9.200 €
Vorwarneinrichtung (Dachaufsetzer)	5.500 €	5.800 €
LED-Vorwarnanhänger	11.000 €	11.600 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G – <i>Förderung nach Sonderförderprogramm</i> –		
Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-A/S	110.000 €	115.500 €
Gerätewagen Logistik GW-L2 (mit Zusatzbeladung Modul „Wasserversorgung“)	77.000 €	80.900 €
Wechseladersystem nach DIN 14505		
– Trägerfahrzeug (2-achsig)	60.500 €	63.000 €
– Trägerfahrzeug (3-achsig oder 4-achsig)	79.000 €	83.000 €

Fahrzeuge und Geräte (nach DIN, DIN EN, Technischen Beschreibungen und Bauvorschriften)	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
– Abrollbehälter (AB)		
AB Atem-/Strahlenschutz (AB-A/S)	82.500 €	86.600 €
AB Einsatzleitung	55.000 €	57.800 €
AB Gefahrgut (GW-G) – <i>Förderung nach Sonderförderprogramm –</i>		
AB Rüstmaterial	22.000 €	23.100 €
AB Schlauch (Modul „Wasserversorgung“ gemäß DIN 14555-22 oder ein anderes für die Feuerwehr geeignetes Wasserfördersystem)	55.000 €	57.800 €
AB THL schwer (Rüst) (Beladung gemäß DIN 14555 Teil 3)	82.500 €	86.600 €
AB Sonderlöschmittel Schaum / CO ₂ / Pulver	44.000 €	46.200 €
AB Wasser	36.300 €	38.100 €

Tabelle 2.1

Technische Ausstattung in Schlauchtürmen und Geräteausstattung für die Schlauchpflege	Basis- festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Schlauchpflegeeinrichtungen		
technische Grundausstattung eines Vollturms nach DIN 14092-3		
– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	8.200 €	8.600 €
Gerätegrundausstattung einer Vollstraße nach DIN 14092-7		
– Schlauchpflegewanne	5.200 €	5.400 €
– Einweichtrog	440 €	500 €
– Schlauchprüfeinrichtung	1.100 €	1.200 €
– Schlauchwascheinrichtung	1.600 €	1.700 €
– Schlauchwickelgerät	1.200 €	1.300 €
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	2.800 €	2.900 €
– Schlauchregale	800 €	900 €
technische Grundausstattung eines Halbturms nach DIN 14092-3		
– automatische Schlauchaufhängevorrichtung mit Steuer- und Sicherheitseinrichtung und Schlauchaufhängeadapter sowie Schlauchumlenkrollen	7.400 €	7.800 €
Gerätegrundausstattung einer Halbstraße nach DIN 14092-7		
– Schlauchpflegewanne	4.250 €	4.450 €
– Einweichtrog	440 €	500 €
– Schlauchprüfeinrichtung	1.100 €	1.200 €
– Schlauchwascheinrichtung	1.600 €	1.700 €
– Schlauchwickelgerät	1.200 €	1.300 €
– Steuer- und Sicherheitseinrichtung mit Bediengerät	2.800 €	2.900 €
– Schlauchregale	800 €	900 €
Vollautomatische Kompaktanlage (Anlage zum Waschen, Prüfen und Wickeln von Druckschläuchen nach DIN 14811)	21.800 €	22.900 €

Tabelle 2.2

Geräteausstattung für Atemschutzwerkstätten und Atemschutz-Übungsanlagen	Basis-festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
Geräteausstattung einer Atemschutzwerkstätte nach DIN 14092-7:		
– Arbeits- und Ablagetische	2.200 €	2.300 €
– Fülleinrichtung für Atemluft (mind. 4 Anschlüsse)	3.300 €	3.500 €
– Spültische mit mind. 2 Becken	2.800 €	2.900 €
– Reinigungs-, Desinfizierungs- und Trocknungseinrichtungen (für Masken, CSA)	5.500 €	5.800 €
– Schränke • für Werkzeuge und Ersatzteile • zur Aufnahme der Prüfgeräte und des Prüfzubehörs • zur Lagerung der Reserve-Atemschutzmasken und -Pressluftflaschen	3.900 €	4.000 €
– Flaschenregale	1.700 €	1.700 €
– Atemluftkompressor	9.600 €	10.000 €
– Maskenprüfstand	5.500 €	5.800 €
Geräteausstattung einer Atemschutz-Übungsanlage nach DIN 14093:		
– Lauf- und Kriechstrecke	17.900 €	18.800 €
– Fitnessgeräte wie Endlos-Leiter, Laufband, Stepper, Fahrrad, Flaschenergometer	17.100 €	17.900 €
– Vernebelungseinrichtung	1.100 €	1.200 €
– Fernüberwachungsanlage (akustisch und optisch)	5.000 €	5.200 €
– Beschallungsanlage	1.700 €	1.750 €
– Digitale Videoanlage mit Aufzeichnungsmöglichkeit	3.300 €	3.500 €
– Erste-Hilfe-Ausstattung	2.200 €	2.300 €

Tabelle 2.3

Hilfeleistungssatz	Basis-festbetrag	Erhöhter Festbetrag in RmbH
– Spreizer nach DIN EN 13204 mindestens Typ BS oder höhere Leistung (alternativ als akkubetriebenes Rettungsgerät mit Adapterlösung [Möglichkeit, die Rettungsgeräte auch über ein Netzteil mit elektrischer Energie zu versorgen]) inklusive 1 Akku mit Ladegerät	2.500 €	2.700 €
– Schneidgerät nach DIN EN 13204 mindestens Typ BC oder höhere Leistung (alternativ als akkubetriebenes Rettungsgerät mit Adapterlösung [Möglichkeit, die Rettungsgeräte auch über ein Netzteil mit elektrischer Energie zu versorgen]) inklusive 1 Akku mit Ladegerät	2.200 €	2.300 €
– Satz Rettungszyylinder nach DIN EN 13204 mindestens Typ R60, bestehend aus max. drei Rettungszyindern mit einer eingefahrenen Baulänge des kürzesten Rettungszyinders von max. 540 mm und einer ausgefahrenen Baulänge des längsten Rettungszyinders von mind. 1.500 mm (alternativ als akkubetriebenes Rettungsgerät mit Adapterlösung [Möglichkeit, die Rettungsgeräte auch über ein Netzteil mit elektrischer Energie zu versorgen]) inklusive 1 Akku mit Ladegerät	1.300 €	1.400 €
für hydraulisches Rettungsgerät:		
– Pumpenaggregat (Elektromotorpumpe oder Verbrennungsmotorpumpe als Pumpenaggregat MTO nach DIN EN 13204 für den simultanen Antrieb von mehreren hydraulischen Rettungsgeräten)	2.200 €	2.300 €
Förderung insgesamt max.:	8.200 €	8.700 €

5. Zuwendung

Folgende Zuwendungen werden beantragt:	€
--	---

6. Finanzierungsbeiträge Dritter

(Bitte die einzelnen Zuwendungsgeber/Spender mit Angabe der jeweiligen Zuwendungs-/Spendenhöhe benennen)

Andere/r Zuwendungsgeber:	€	€
Spendengeber:	€	

7. Vorhandene Stellplätze, Fahrzeugbestand und Mannschaftsstärke der betreffenden Feuerwehr

Anzahl der aktiven Feuerwehrdienstleistenden	
Anzahl der vorhandenen Stellplätze im Feuerwehrhaus und Fahrzeugbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung (einschließlich Anhänger und Abrollbehälter) mit Angabe des Typs, des Baujahrs und des Zustands des Fahrzeugs/der Fahrzeuge (ggf. auf gesondertem Blatt)	

8. Zusätzlich bei Baumaßnahmen und bei Beschaffungen von Geräten für Schlauchpflegeeinrichtungen

a) Das Baugrundstück befindet sich im Eigentum des Antragstellers:	☐ Ja	☐ Nein
(wenn nein, bitte Eigentumsverhältnisse auf gesondertem Blatt darlegen)		
b) Die erforderlichen Unterlagen Übersichtsplan (Maßstab 1 : 5.000), Lageplan (Maßstab 1 : 1.000) und entsprechende Baupläne, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), sind diesem Zuwendungsantrag beigelegt.		
c) Bei Antrag auf Förderung einer besonderen Einrichtung/von Geräten zur Schlauchpflege: Die Einrichtung soll von folgenden Feuerwehren genutzt werden:		

9. Erklärung

Der Antragsteller erklärt, dass
a) mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/zur vorzeitigen Beschaffung begonnen wird,
b) er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt ist,
c) der Rechtsaufsichtsbehörde eine Kopie des Antrags übermittelt wurde (soweit diese nicht selbst Bewilligungsbehörde ist),
d) er für dieses Vorhaben sein Einverständnis zur einfachen elektronischen Kommunikation mit E-Mail (inklusive der Übermittlung des Zuwendungsbescheids) erteilt ☐ Ja ☐ Nein.

10. Sonstiges

Ergänzende Angaben (soweit erforderlich, ggf. auf gesondertem Blatt)
--

Die Stellungnahme des Kreisbrandrats/Stadtbrandrats/Leiters der Berufsfeuerwehr

☐ liegt bei. ☐ wird nachgereicht.

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage 4
 (zu Nr. 7.6)

Verwendungsbestätigung
bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

┌

┐

► Zutreffendes bitte ankreuzen ☑ oder ausfüllen ◄

Ort, Datum

└

┘

1. Zuwendungsempfänger

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. der Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid bzw. wie in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Maßnahmebeginn
Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben

3. Sachlicher Bericht (kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; ggf. auf gesondertem Blatt)

--

4. Zahlennachweis

Die o. g. Maßnahme wurde begonnen am	(= Datum der ersten Auftragsvergabe)	
und abgeschlossen am	(= Datum der letzten Zahlung).	
a) Für diese Maßnahme wurde eine Zuwendung bewilligt in Höhe von		€
Datum des Zuwendungsbescheids	Az.:	
b) Der o. g. Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher bereits eine Zuwendung von		€
erhalten. Eine Schlussrate in Höhe von	€ ist noch offen.	
Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen:		€
(bei Baumaßnahmen: ohne Grunderwerb). Die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Kostenanteile Dritter, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt.		
c) Die tatsächlichen Einnahmen (= Summe <u>aller</u> Zuwendungen und Spenden) betragen:		€
davon <u>andere/r</u> Zuwendungsgeber:		€
Spendengeber:		€
(Bitte alle anderen Zuwendungs-/Spendengeber angeben!)		
d) Die tatsächlichen Einnahmen sind höher als die tatsächlich angefallenen Ausgaben		
☐ Nein ☐ Ja, um (Die Zuwendung vermindert sich entsprechend)		€

5. Bestätigung

- a) In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:
- Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet.
 - Die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
(Soweit Zuwendungen bereits ausbezahlt wurden:)
Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
- ☐ Ja ☐ Nein
- Falls nein:**
Die durch die Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 500 €:
- ☐ Ja ☐ Nein
- b) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Zuwendungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- c) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Fall ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweckentsprechende und fristgerechte Verwendung obliegt.

6. Folgende Unterlagen liegen bei

Bei Fahrzeugen und Anhängern (soweit sie von Zuwendungsempfängern ohne Berufsfeuerwehr oder Ständige Wachen beschafft wurden):

- Gutachten/Prüfvermerk über die feuerwehrtechnische Abnahme eines Feuerwehrfahrzeugs/-anhängers
- Übersicht über die Beladung mit der Mindestausrüstung

Bei Tragkraftspritzen:

- Formblatt für den Technischen Prüfdienst

Zusätzlich bei gemeinschaftlichen Beschaffungen im Wege von Sammelbestellungen:

- Schriftliche Bestätigung der Teilnahme an einer Sammelbestellung baugleicher Fahrzeuge durch den Zuwendungsempfänger (mit Angabe der weiteren beteiligten Gemeinden)

7. Hinweis

Wird diese Verwendungsbestätigung zur Prüfung ausgewählt, werden u. a. noch folgende Unterlagen angefordert werden:

Bei Beschaffungen:

- Angebotsspiegel
- ggf. Nachweis der EU-weiten Ausschreibung

Bei Baumaßnahmen:

- Sachbuchauszüge
- Vergabeunterlagen nach VOB/A und VOL/A

Unterschrift

Dienstsiegel

Anlage 5
(zu den Nrn. 5.1, 7.5)

Abnahmeprotokoll

>Briefkopf<

Berichts-Nr.: _____

Prüfbericht über die Abnahme eines Feuerwehrgerätes

Land: Bayern
 Landkreis: <Kommune>
 Standort:
 Gerät: DIN EN:
 <Zulassungsbescheinigung> DIN:
 <Zulassungsverfahren> vom <Prüforganisation>
 FIN:
 Baujahr/EZ:
 Km-Stand:

Der Prüfbericht umfasst Blätter.
 Folgende Anlagen sind Bestandteil des Berichtes:

Mängelbericht	☐	☐
Pumpenprüfbericht	☐	☐
Fotos	☐	

Ausnahmegenehmigung der Bewilligungsbehörde ist <.....>.
 AZ:

Prüfergebnis

Ausrüstung ist <Umfang> vorhanden

Das Fahrzeug <Beurteilung> den Vorschriften der DIN EN/DIN , den Vorgaben des StMI und der StVZO bzw. den anzuwendenden EU-Vorschriften.

Eine Nachprüfung <.....> erforderlich.

Ort, Datum:

Prüfer

Stempel

Durch dieses Gutachten werden die handelsüblichen Gewährleistungen des Lieferwerks, dessen Verpflichtungen zur Beachtung des Produktsicherheitsgesetzes bzw. der EG-Maschinenrichtlinie sowie die kaufmännischen Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Lieferwerk nicht berührt. Dieses Gutachten bezieht sich nur auf die feuerwehrtechnische Ausrüstung des Fahrzeugs.

>Briefkopf<

Hilfstabelle zur Massenbestimmung

		Berichts-Nr.:	
<u>Rechnerische Leermasse</u>		<u>Nutzlast</u>	
Leermasse gewogen	+ _____ kg	Zul. Gesamtmasse	_____ kg
Fahrer	+ _____ kg	Rechn. Leermasse	_____ kg
Fahrzeugwerkzeug	+ _____ kg	<u>Nutzmasse</u>	= _____ kg
Kraftstoff	+ _____ kg		
Ersatzrad	+ _____ kg		
Funk	+ _____ kg	<u>Nutzmassenreserve</u>	
<u>Rechn. Leermasse</u>	_____ kg	Zul. Gesamtmasse	_____ kg
		abzüglich rechn.	
		Gesamtmasse -	_____ kg
		<u>Nutzmassenreserve</u>	= _____ kg

Massenaufstellung für**Rechnerische Gesamtmasse**

Rechnerische Leermasse	+ _____ kg
Besatzung (ohne Fahrer)	+ _____ kg
Ausrüstung (Standardnormbeladung)	+ _____ kg
Wassertankinhalt (tatsächlich)	+ _____ kg
Schaumtankinhalt (tatsächlich)	+ _____ kg
Zusatzrüstung (Beladung nach örtlichen Belangen)	+ _____ kg

Zusatzbeladung

_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
_____	+ _____ kg
<u>Rechnerische Gesamtmasse</u>	= _____ kg

>Briefkopf<

Berichts-Nr.: _____Mängelbericht über festgestellte Mängel <Zeitpunkt> der Abnahme

Lfd. Nr.:	sofort beheben	noch vorhanden	Mängelaufzählung

Die in Spalte 2 bezeichneten Mängel wurden sachgemäß behoben.

Ort, Datum:

Prüfer

Stempel

Der Mängelbericht ist nach der Abnahme dem Betreiber auszuhändigen und von diesem bei der genehmigenden Behörde mit einzureichen.

>Briefkopf<

Prüfung Hubrettungssatz
DIN EN 14043

Berichts-Nr.:

Technische Daten:

Hersteller:		Typ:	
Hubrettungssatz - Art:		Geräte-Nr.:	
Rettungskorb Nr.:		Antrieb:	<Antriebsart>
Zahl der Auslegerteile:		Abstützung Bauart:	
Nennlast Korb:	kg	Auslegerlänge max.:	m
Anordnung Korb:		Auslegerhöhe max.:	m
Zusatzlast:	kg	Abstützung Anzahl:	N
Baumusterprüfung:		Seitenkraft:	

Prüfung:

Leermasse (kg):	Hinterachse leer (kg):	Stützbreite max. b 1. (m):	Stützbreite min. b 2 (m):
-----------------	------------------------	----------------------------	---------------------------

Überlastprüfung:

Auslegerstellung: Drehwinkel (Grd.)	Ausladung/Aufrichtwinkel (m / Grd.)	Höhe/Länge (m / m)	Nennrettungshöhe (m)
	/	/	
Höhe vor Belastung: (m)	Höhe bei Belastung: (m)	Höhe nach Belastung: (m)	Höhendifferenz: (m)

Prüfung der Überlastsicherung:

Auslegerstellung/Drehwinkel Grd	Ausladung/Aufrichtwinkel m	Grd	Höhe/Länge m	gem. Restlast
Ansprechkraft: N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	kg
Ansprechkraft: N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	kg
Ansprechkraft: N	Stützbreite: b1/b2	m	Freistandsgrenze: 1M/2M/3M	kg

Besondere Herstelleranweisung:

Prüfung der Gebrauchstauglichkeit:	Prüflast:	kg	Niveauabweichung:	Grd
Anstoßsicherung:	Korb max. Kraft:	N	Ausleger:	N
Max. Reichweite bei 0° Aufrichtwinkel				
Benutzungsgrenze:	b1	m	b2	m (<....>Korb)

Notbetrieb:

Ausfall der Sicherheitseinrichtungen:

Ausfall der Energiequelle:

Totmannschaltung:

maschinell:

Hauptsteuerstand:

akustisches Signal:

von Hand:

Korb:

Bemerkungen:

Das Protokoll des Herstellers vom _____ wurde <....> Erfolg geprüft.
 Rechnerische Standsicherheit nach DIN _____ liegt <....>.

Ergebnis siehe Blatt 1

>Briefkopf<

Prüfung Feuerweerpumpe
DIN EN 1028 / DIN 14420

Berichts-Nr.: _____

Fabrikat:

Typ:

Nenndrehzahl

min⁻¹

Entlüftungseinrichtung:

<Bezeichnung>

Fabrik-Nr.:

Zahl der Druckabgänge:

Pumpenprüfung

Die Messung erfolgt bei vom Pumpenbedienstand eingestelltem Vollgas.

Trockensaugprüfung:

bar

Druckabfall:

bar

Saughöhe

3 m

7,5 m

Mundstück

Drehzahl Motor

min⁻¹

Drehzahl Pumpe

min⁻¹

Manometer Eingangsdruck

bar

Manometer Ausgangsdruck

bar

Manometer Gesamtdruck

bar

Förderstrom

l/min

Ansaugzeit

s

bei 3 m,

s

bei 7,5 m

Barometerstand

mbar

Betriebsstunden

1. Garantiepunkt wird erreicht bei

Schließdruck

bar

bei Drehzahl

min⁻¹

Bemerkung:

Die Luftdruck- und Temperaturkorrektur der geod. Saughöhe wurde bei den Messungen vernachlässigt.

Ergebnis siehe Blatt 1

>Briefkopf<

Daten des Feuerwehrgerätes

Berichts-Nr.: _____

Fahrgestell

Fabrikat:	<Hersteller>	Typ:	
Anzahl der Räder:		Diff.-Sperre:	<....>
ASR: <....>	Retarder: <....>	Getriebe:	<Getriebeart>
Radstand:		Antrieb:	<Antriebsart>

Motor

Hubraum:	cm ³	Leistung:	kW
----------	-----------------	-----------	----

Aufbau

Hersteller:		Aufbau Typ:	
Aufbau Nr.:		Sitzplätze:	/ /
Baujahr:			

Maße

Länge:		Breite:	
Höhe:		Wendekreis:	

Löschmittelbehälter

Löschwasser	l	davon nutzbar:	l
Schaum:	l	Pulver:	kg
Werkstoff:		Tankheizung:	<....>

masch. Zueinrichtung: <....>

Hersteller:			
Serien-Nr.:			
nutzbare Seillänge:	m		
Nenn-Zugkraft:	kN	max. Zugkraft:	kN

Generator: <....>

Hersteller:		Baujahr:	
Einbauort:			
Typ:		Nennleistung:	kVA
		bei	min ⁻¹

Berichts-Nr.: _____

Massen

Leermasse:	kg	zul. Gesamtmasse:	kg
Normbeladung:	kg	rechn. Gesamtmasse:	kg
Zusatzbeladung:	kg	rechn. Massenreserve:	kg
Löschmittel:	kg	tatsächl. Massenreserve:	kg
Besatzung:	kg		
rechn. GM	kg		

Massenverteilung

	Gesamt	Achse 1	Achse 2	
Bei Prüfung gewogen:	kg	kg	kg	kg
Zulässige Massen:	kg	kg	kg	kg
Fahrzeug beladen (o. Mannschaft):	kg	kg	kg	kg
Massenverteilung Mannschaft:	kg	kg	kg	kg
Sitzanordnung:	/	/		

Ausrüstung: <Vollständigkeit> vorhanden.**Funkgerät:** <Funkausstattung>.

Folgende motorbetriebene Geräte der Beladung wurden geprüft:

Zusatzbeladung (Beladung nach örtlichen Belangen):

Ergebnis siehe Blatt 1

Anlage 6

Auszahlungsantrag

bei Gewährung einer Zuwendung nach den Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien

An (Bewilligungsbehörde)

┌

┐

► Der Antrag ist nur vorzulegen, wenn die Auszahlung einer Teilzuwendung gewünscht wird. ◀

Ort, Datum

└

┘

1. Antragsteller

Name (mit Angabe des Landkreises und ggf. Verwaltungsgemeinschaft)		
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, ggf. Sitz der Verwaltungsgemeinschaft)		
Bankverbindung	IBAN	BIC
Auskunft erteilt	Telefon-Nr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse	

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid bzw. wie in der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn/Maßnahmebeginn Bei gemeinschaftlicher Maßnahme mehrerer Antragsteller bitte alle Beteiligten angeben
--

3. Beginn der Maßnahme (= Datum der ersten Auftragsvergabe):

4. Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbescheid vom	Az.	Zuwendungshöhe	ausgezahlt mit RS vom
a)		€	
b)		€	
c)		€	
d)		€	

5. Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	beantragte Zuwendung
Zuwendungen nach den FwZR	€

6. Veranschlagte Kosten

Gesamtkosten lt. Antrag	€
Von diesen Kosten entfallen auf den Feuerwehrbereich (bei „Gemeinschaftsbauten“):	€

7. Kostenanfall

		auf den Feuerwehrbereich entfallen (bei „Gemeinschaftsbauten“):
7.1 Bisher bezahlte Kosten (bei Baumaßnahmen: reine Baukosten ohne Erschließungsbeiträge, Grunderwerbskosten usw.)	€	€
7.2 vorliegende unbezahlte Rechnungen	€	€
7.3 innerhalb von 2 Monaten zu erwartende Rechnungen	€	€
7.4 Summe 7.1 bis 7.3	€	€

Die Kosten gemäß Nr. 7.4 betragen am _____ ca. _____ v. H. der Gesamtkosten.

**8. Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung befindliche Arbeiten
(nur bei Baumaßnahmen)**

--

Der Baustand am _____ entspricht ca. _____ v. H. der Gesamtkosten.

Unterschrift

Dienstsiegel

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Kostenanfall nach Nr. 7.4 (= _____ v. H. der Gesamtkosten)	€
2. Zuwendung entsprechend Kostenanfall (höchstens bewilligter Betrag)	€
3. abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung(en)	€
4. zur Auszahlung sind anzuordnen (unter Berücksichtigung der VV Nr. 7 zu Art. 44 BayHO)	€

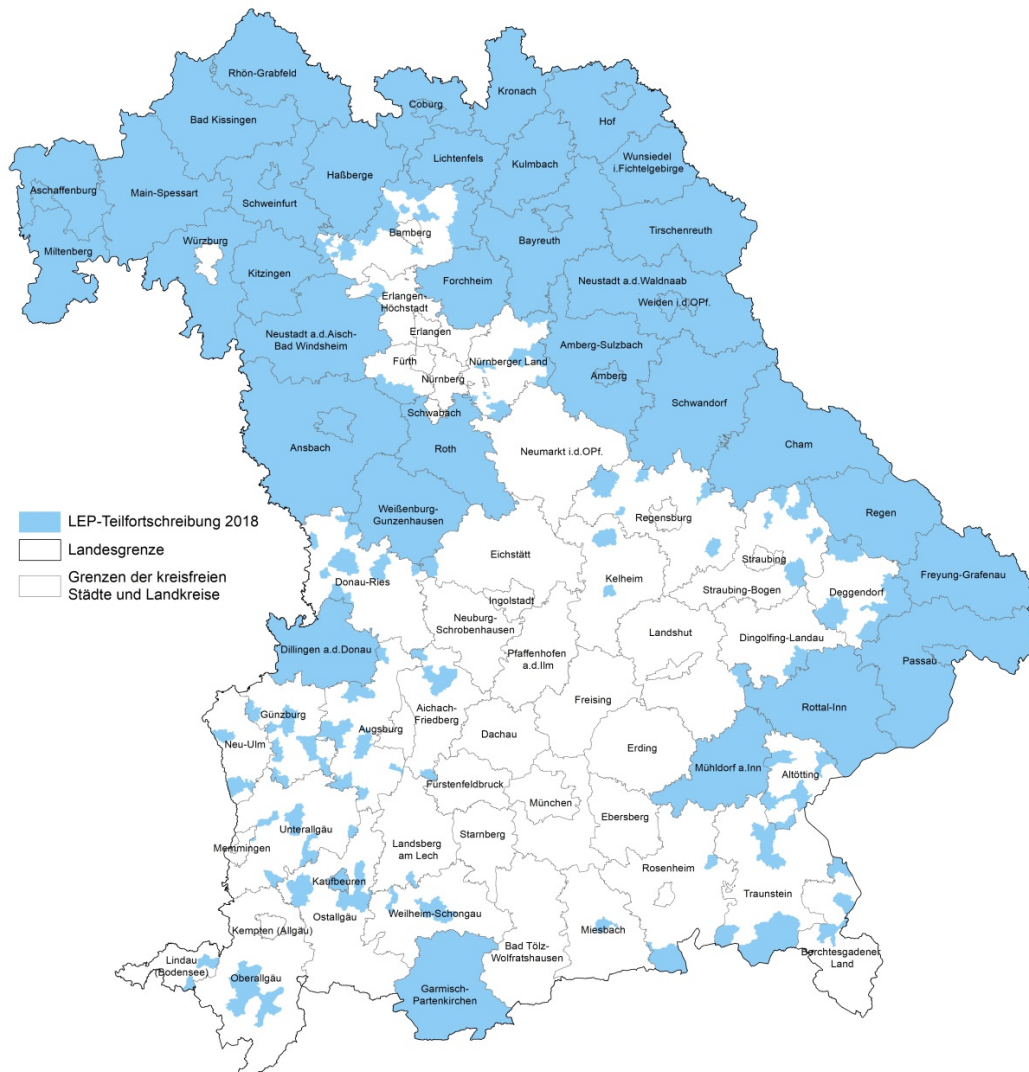
Ort, Datum

Bestätigende Dienststelle

Unterschrift

Anlage 7
(zu Nr. 6.2)

Raum mit besonderem Handlungsbedarf
LEP-Teilfortschreibung 2018



Grundkarte Stand 01.02.2015
Quelle: Geobasisdaten
© Bayerische Vermessungsverwaltung
(www.geodaten.bayern.de)

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Stand: 1. März 2018

Der Raum mit besonderem Handlungsbedarf umfasst nachfolgend aufgeführte Landkreise und Einzelgemeinden nach Regierungsbezirken
(Stand: 01.03.2018)

Oberbayern

Landkreise

Garmisch-Partenkirchen
Mühldorf a.Inn

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Altötting:

Burgkirchen a.d.Alz
Garching a.d.Alz
Markt, M
Stammham
Töging a.Inn, St
Tyrlaching
Winhöring

aus dem Landkreis Berchtesgadener Land:

Ainring
Bad Reichenhall, GKSt
Laufen, St

aus dem Landkreis Eichstätt:

Mörnsheim, M

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Apfeldorf

aus dem Landkreis Miesbach:

Hausham

aus dem Landkreis Rosenheim:

Höslwang
Kiefersfelden
Oberaudorf

aus dem Landkreis Traunstein:

Reit im Winkl
Ruhpolding
Schleching
Traunreut, St
Trostberg, St

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Altenstadt
Hohenpeißenberg
Oberhausen
Peißenberg, M

Niederbayern

Landkreise und kreisfreie Städte

Passau und kreisfreie Stadt Passau
Freyung-Grafenau
Regen
Rottal-Inn

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Deggendorf:

Aholming
Außernzell
Bernried
Buchhofen
Grafling
Grattersdorf
Iggersbach
Künzing
Oberpöding
Schöllnach, M
Wallerfing
Winzer, M

aus dem Landkreis Dingolfing-Landau:

Simbach, M

aus dem Landkreis Kelheim:

Biburg
Essing, M
Ihrlerstein

aus dem Landkreis Landshut:

Aham

aus dem Landkreis Straubing-Bogen:

Falkenfels
Haibach
Irlbach
Loitzendorf
Perasdorf
Rattenberg
Stallwang
Straßkirchen

Oberpfalz**Landkreise und kreisfreie Städte**

Amberg-Weizsach und kreisfreie Stadt Amberg
Neustadt a.d. Waldnaab und kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.
Cham
Schwandorf
Tirschenreuth

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Regensburg:

Altenthann
Beratzhausen, M
Deuerling
Holzheim a.Forst
Riekofen

Oberfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Bayreuth und kreisfreie Stadt Bayreuth
Coburg und kreisfreie Stadt Coburg
Hof und kreisfreie Stadt Hof
Forchheim
Kronach
Kulmbach
Lichtenfels
Wunsiedel i.Fichtelgebirge

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Bamberg:

Bischberg
Burgwindheim, M
Ebrach, M
Gerach
Gundelsheim
Heiligenstadt i.OFr., M
Kemmern
Königsfeld
Lauter
Lisberg

Memmelsdorf
Oberhaid
Pettstadt
Priesendorf
Rattelsdorf, M
Reckendorf
Schönbrunn i.Steigerwald
Stadelhofen
Viereth-Trunstadt
Wattendorf
Zapfendorf, M

Mittelfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Ansbach und kreisfreie Stadt Ansbach
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Roth
Weißenburg-Gunzenhausen

Einzelgemeindenaus dem Landkreis Erlangen-Höchstädt:

Lonnerstadt, M

aus dem Landkreis Fürth:

Großhabersdorf
Roßtal, M
Zirndorf, St

aus dem Landkreis Nürnberger Land:

Alfeld
Burghann
Feucht, M
Henfenfeld
Hersbruck, St
Neuhaus a.d.Pegnitz, M
Pommelsbrunn
Röthenbach a.d.Pegnitz, St
Velden, St

Unterfranken**Landkreise und kreisfreie Städte**

Aschaffenburg und kreisfreie Stadt Aschaffenburg
Schweinfurt und kreisfreie Stadt Schweinfurt
Bad Kissingen
Haßberge
Kitzingen
Main-Spessart
Miltenberg
Rhön-Grabfeld
Würzburg

Schwaben**Landkreise und kreisfreie Städte**

Dillingen a.d.Donau
Kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Einzelgemeinden

aus dem Landkreis Aichach-Friedberg:

Baar (Schwaben)
Hollenbach
Inchenhofen, M
Petersdorf
Steindorf

Münsterhausen, M
Thannhausen, St
Waldstetten, M
Waltenhausen
Wiesenbach

aus dem Landkreis Augsburg:

Dinkelscherben, M
Ehingen
Emersacker
Gessertshausen
Heretsried
Hilttenfingen
Kühlenthal
Mittelneufnach
Oberottmarshausen
Scherstetten
Welden, M

aus dem Landkreis Lindau (Bodensee):

Grünenbach
Oberreute

aus dem Landkreis Neu-Ulm:

Altstadt, M
Oberroth
Senden, St

aus dem Landkreis Oberallgäu:

Blaichach
Fischen i.Allgäu
Immenstadt i.Allgäu, St
Sonthofen, St

aus dem Landkreis Donau-Ries:

Alerheim
Auhausen
Deiningen
Fünfstetten
Hainsfarth
Marktoffingen
Mönchsdeggingen
Otting
Reimlingen
Rögling
Wechingen

aus dem Landkreis Ostallgäu:

Bidingen
Biessenhofen
Günzach
Obergünzburg, M
Stöttwang
Westendorf

aus dem Landkreis Unterallgäu:

Apfeltrach
Böhen
Kammlach
Lauben
Oberrieden
Trunkelsberg
Unteregg
Wiedergeltingen

aus dem Landkreis Günzburg:

Aichen
Bibertal
Deisenhausen
Ebershausen
Kammeltal

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.